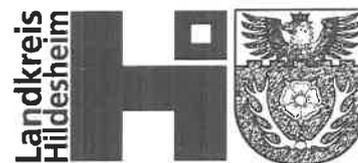


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 30. März 2022

Nr. 18

Inhalt	Seite
29.03.2022 - Aufstellungsbeschluss 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB	276
30.03.2022 - Gemeinde Diekholzen; Bebauungsplan Nr. 1 "Bergfeld" Neu- 6. Änderung	278

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

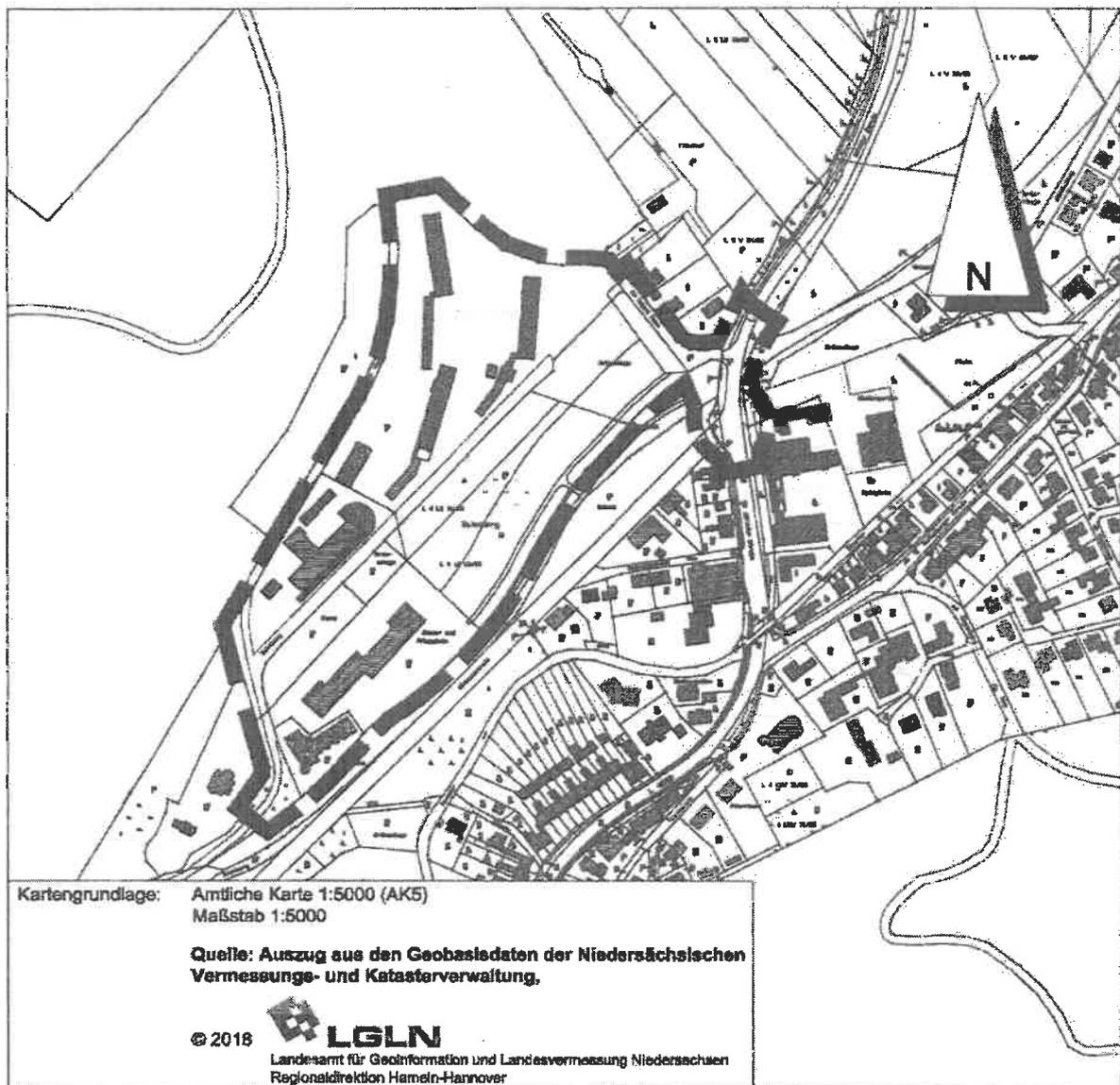
BEKANNTMACHUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat am 3.12.2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Verfahren wird nunmehr als 10. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgesetzt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung erneut bekanntgemacht

Der Planbereich befindet sich in Diekholzen nördlich der Südwaldstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe eines Klinikgeländes zugunsten von Wohnbauflächen und Grünflächen

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung wird zur Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen

vom 31.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022

während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich dargelegt.

Die Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden im Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigefügt ist.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde ><https://www.diekholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>< einsehbar.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail an info@diekholzen.de) oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

ausgehängt am: 31.03.2022

abgenommen am: 29.04.2022

Bürgermeister

Blüda

Bludau



GEMEINDE DIEKHOLZEN

DIEKHOLZEN, DEN 30.03.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 3.2.2022 den Bebauungsplan Nr. 1 "Bergfeld" Neu - 6. Änderung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 1 "Bergfeld" Neu - 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet befindet sich in der Ortschaft Barienrode um die Straßen Ahornweg, Lindenkamp, Wilhelm-Raabe-Straße, Bergfeldstraße, Nikolausstraße und Gerhart-Hauptmann-Straße. Er wird auf dem Deckblatt der Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekholzen, den 30.03.2022

Bürgermeister

Matthias Bludau

Matthias Bludau

